

RHEINLAND-PFALZ
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr
Landwirtschaft und Weinbau
Ka 31. Jan. 2005
Tgb. Nr. 359/05 Anl.



Bundesministerium
für Verkehr, Bau-
und Wohnungswesen

8702

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Wolfgang Hahn
Leiter der Abteilung Straßenbau, Straßenverkehr

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

TEL 0228 300-5173

FAX 0228 300-5099

E-MAIL al-s@bmvbw.bund.de

INTERNET www.bmvbw.de

Uu 31.1.

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES

Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und
bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr 29/2004

Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften
12.5: Umweltschutz; Boden- und Gewässerschutz

BETREFF **Änderung der Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechhaltigen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau, RuVA-StB 01;**
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 40/2001, StB 26/38.56.05-20/17 F 2001 vom 01.11.2001

AZ S 26/38.56.05-20/22 Va 04
DATUM 15.12.2004

Mit dem vorgenannten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau habe ich die Obersten Straßenbauverwaltungen der Länder gebeten, die „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwer-



SEITE 2 VON 3

tung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau, RuVA-StB 01“ für den Bereich der Bundesfernstraßen zu beachten und einzuführen und sie bei Planungen, der Beurteilung, der Eignung der in ihr behandelten Baustoffe sowie der Entscheidung über Art und Ort der Verwendung im Hinblick auf Wasser- und Bodenschutz zugrunde zu legen.

Die RuVA-StB 01 wurden nicht von allen Ländern eingeführt.

Zwischenzeitlich fanden Gespräche zwischen Vertretern des Straßenbaues und der Länderarbeitsgemeinschaften Abfall (LAGA), Wasser (LAWA) und Boden (LABO) statt. Danach besteht derzeit keine unmittelbare Notwendigkeit für eine Überarbeitung. Allerdings kam man überein, ab sofort die folgenden Änderungen durch dieses Allgemeine Rundschreiben im Verwaltungsvollzug umzusetzen und auf diese Weise die wesentlichen Bedenken auszuräumen:

1. Auf die Verwertung von Ausbauasphalt in „Deckschichten ohne Bindemittel“ und/oder „Tragschichten ohne Bindemittel unter wasserdurchlässigen Deckschichten“ wird verzichtet. Hieraus ergeben sich die folgenden Änderungen:
 - In Tabelle 1 (Seite 9) sind die Verwertungsklasse A1 (PAK-Gehalt im Ausbauasphalt ≤ 10 mg/kg) und die Fußnote 3 zu streichen.
 - Im Abschnitt 4.3 (Seite 11) ist der 2. Satz wie folgt zu ergänzen: „..... wenn diese in Tragschichten unter wasserundurchlässigen Deckschichten eingebaut werden.“
 - In Tabelle 3 (Seite 12) ist die Zeile 5 zu streichen.
2. Auf die „Kaltverarbeitung ohne Bindemittel“ von Ausbaustoffen der Verwertungsklasse B wird verzichtet. Hieraus ergeben sich die folgenden Änderungen:
 - Der Entscheidungsablauf in Bild 1 (Seite 8) ist dahingehend zu korrigieren, dass für die „Verwertungsklasse B“ das Verwertungsverfahren nach Abschnitt 4.3 gestrichen wird.
 - In Tabelle 1 (Seite 9) ist in der Zeile „Verwertungsklasse B“ das Verwertungsverfahren „(4.3)“ zu streichen.



SEITE 3 VON 3

- Im Abschnitt 4.3 (Seite 11) ist der 3. Satz zu streichen.
- In der Tabelle 3 (Seite 12) ist die Fußnote 1 zu streichen.

3. Zur Vermeidung von Missverständnissen weise ich ausdrücklich auf Folgendes hin:

Die Klassifizierung in Verwertungsklassen und die Grenzwerte der RuVA-StB 01 sind nicht dazu geeignet, eine abfallrechtliche Einstufung der im Bezug genannten Ausbaustoffe vorzunehmen. Dies betrifft u. a. die Einstufung von teer-/pechhaltigem Straßenaufbruch im Hinblick auf die besondere Überwachungsbedürftigkeit nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Die abfallrechtliche Beurteilung ist nach den Festlegungen im KrW-/AbfG sowie dem untergesetzlichen Regelwerk vorzunehmen und obliegt den zuständigen Abfallbehörden der Länder.

Ich bitte, die Änderung der RuVA-StB 01 bzw. soweit die RuVA-StB 01 noch nicht eingeführt ist, diese in der geänderten Fassung für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens erbitte ich für meine Akten.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die RuVA-StB 01 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen.

Im Auftrag

Wolfgang Hahn